

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Halo Saibold, Christa Nickels
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 13/5408 —

Ausfuhr und Schmuggel antiker Kulturgüter

Die Behörden Griechenlands sind bemüht, durch strenge Zollbestimmungen die Ausfuhr und den Schmuggel antiker Kulturgüter zu unterbinden. Beschwerden deutscher Urlauber zeigen jedoch, daß die griechischen Zollbehörden bei der Durchsetzung dieses berechtigten Anliegens häufig in überzogener und für Touristen nicht nachvollziehbarer Weise agieren. Die Beschwerden erstrecken sich auch auf das Verhalten der diplomatischen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Griechenland, die von deutschen Urlaubern um Hilfe und rechtlichen Beistand gebeten wurden.

Vorbemerkungen

In der Kleinen Anfrage werden häufige Konfrontationen deutscher Touristen in Griechenland mit in überzogener Weise agierenden griechischen Zollbehörden als gegeben dargestellt. Dies entspricht jedoch nicht den Erfahrungen der deutschen Auslandsvertretungen in Griechenland. Einzelfälle werden allerdings immer wieder berichtet. Die in diesem Zusammenhang behaupteten Beschwerden über die Auslandsvertretungen in Griechenland – neben der Deutschen Botschaft in Athen gibt es in Griechenland ein Generalkonsulat (Thessaloniki) und acht Honorarkonsuln – sind der Bundesregierung nicht bekannt.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele deutsche Staatsbürger in den Jahren 1994 bis 1996 wegen Vergehen gegen die griechischen Zollgesetze angeklagt und verurteilt wurden?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 2. September 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Außer einem Fall, der dem deutschen Generalkonsulat in Thessaloniki kürzlich zur Kenntnis gelangte, ist der Bundesregierung keine solche Verurteilung bekannt.

2. Auf welche Anschuldigungen erstrecken sich die Anklagepunkte und Verurteilungen?

In dem in der Antwort zu Frage 1 genannten Fall wurde der Betroffene der versuchten illegalen Ausfuhr von antikem Kulturgut beschuldigt.

3. Falls es zu Verurteilungen gekommen ist, wie hoch war jeweils das Strafmaß?

In dem erwähnten Fall wurde eine Haftstrafe von vier Monaten verhängt. Der Verurteilte hat gegen das Urteil Berufung eingelegt und wurde freigelassen. Auf die Hinterlegung einer Kaution wurde verzichtet. Er befand sich knapp zwei Tage in Haft.

4. Liegen den deutschen diplomatischen Vertretungen in Griechenland Beschwerden von seiten deutscher Touristen über die griechischen Zollbehörden vor?

Nein.

5. In wie vielen Fällen wurden die deutschen diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1994 bis 1996 von deutschen Touristen um Hilfe und rechtlichen Beistand gebeten?

Eine derartige Statistik wird nicht geführt. Sie wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

6. In wie vielen Fällen standen diese Hilfeersuchen im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen griechische Zollbestimmungen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. In welcher Art und Weise wird deutschen Staatsbürgern dieser Beistand durch die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland gewährt?

Jede konsularische Hilfe richtet sich nach dem Konsulargesetz vom 11. September 1974 in den Grenzen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 und den jeweiligen Bedürfnissen im Einzelfall.

Im vorgenannten Fall hat das Generalkonsulat ein Telefonat mit der Polizei geführt, den Betroffenen beraten und ihm eine Anwältin vermittelt.

8. Liegen der Bundesregierung Beschwerden über unzureichende Hilfestellung durch die diplomatischen Auslandsvertretungen vor?

Nein.

9. Informiert die Bundesregierung deutsche Touristen über die griechischen Zollbestimmungen, insbesondere über die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr antiker Kulturgüter?

Wenn ja, in welcher Form und Häufigkeit?

Wenn nein, warum nicht?

In der vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung herausgegebenen Broschüre „Urlaub – Tips für Ihre Ferienreise“ wird auf mögliche Ausfuhrbeschränkungen in Ferienländern und die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung bei Antiquitätenschmuggel hingewiesen.

Das Internet-Angebot des Auswärtigen Amtes weist unter der Rubrik: „Wann helfen Botschaften und Konsulate?“ unter der Überschrift: „Augen auf beim Souvenirkauf“ darauf hin, daß auch „die Ausfuhr von Antiquitäten, archäologischen Fundstücken u. ä. in vielen Ländern unter Androhung hoher Strafen verboten ist und daß gegenteilige Auskünfte der Souvenirhändler oft unzutreffend sind“.

Auf Nachfrage erteilen die deutschen Auslandsvertretungen Auskünfte zur Rechtslage in Griechenland. Die Fragesteller werden dabei stets auf die Konsequenzen einer illegalen Ausfuhr antiker Kulturgüter aufmerksam gemacht.

10. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es Angelegenheit der Reiseveranstalter und Reisebüros ist, deutsche Urlauber auf die einschlägigen Zollbestimmungen des Zielortes und auf die strenge Auslegung durch die dortigen Behörden hinzuweisen?

Eine rechtliche Verpflichtung läßt sich aus der Verordnung über die Informationspflicht von Reiseveranstaltern vom 14. November 1994 (BGBl. I S. 3436) nicht herleiten.

Reisebüros erhalten durch das Auswärtige Amt in großer Stückzahl die allgemein gehaltene Broschüre „Konsularhilfe für Deutsche im Ausland“, die auf die Abweichung von Rechtsvorschriften im Ausland von den inländischen Vorschriften hinweist.

Die Bundesregierung wird jedoch beim Deutschen Reisebüroverband und beim Bundesverband mittelständischer Reiseunternehmen die Aufnahme entsprechender Hinweise in die Reiseunterlagen und Prospekte anregen.

11. Gibt es Hinweise von seiten der griechischen Regierung an die Bundesregierung, daß deutsche Urlauber gegen die einschlägigen griechischen Bestimmungen verstößen?

Nein.

12. Gibt es bilaterale tourismuspolitische Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland?

Wenn ja, wird in diesen auch auf die Ein- und Ausreise von Touristen aus dem jeweiligen Gastland Bezug genommen?

Welche Regelungen finden sich diesbezüglich?

Ein derartiges Abkommen gibt es nicht.

13. Sind der Bundesregierung vergleichbare Fälle aus anderen Urlaubsländern bekannt?

Wenn ja, aus welchen Ländern?

In letzter Zeit sind der Bundesregierung je ein vergleichbarer Fall in Äthiopien und Guatemala bekanntgeworden.